

STUDENTENFÖRDERUNGS-Richtlinie

(Zahl: AL 4-439-6/2019)

§ 1

Ziel der Förderung

- (1) Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Attraktivitätssteigerung der Stadtgemeinde St. Andrä als Wohnstandort.
- (2) Diese Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Andrä haben und stellt eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde St. Andrä dar, wobei kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde St. Andrä fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studierenden in der Stadtgemeinde St. Andrä, die ein Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren.
- (2) Die Förderung gilt nicht für allgemein bzw. berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II sowie für Kollegs.
- (3) Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss und pro Studienjahr zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am jeweiligen Studienort.

§ 3

Begünstigter Personenkreis - Förderungsvoraussetzungen

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Studentinnen und Studenten, die die Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Stadtgemeinde St. Andrä zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Studentinnen und Studenten müssen ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolvieren.
- (3) Voraussetzung für die Ausschüttung einer Studentenförderung ist die Beibehaltung beziehungsweise erfolgte Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde St. Andrä, dies unter der Bedingung, dass hier bereits ein Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war und der Hauptwohnsitz für mindestens drei Jahre ab Zuerkennung einer Förderung hier begründet bleibt oder wird.
- (4) Die Förderung wird nur gewährt, sofern das Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrecht ist (Inskription bzw. Studienerfolgsnachweis für das jeweilige Semester).

- (5) Die Förderung wird nur bis einschließlich des Studienjahres gewährt, in dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

- (1) Die Förderung beträgt pro Studienjahr (Winter und Sommersemester) pauschal 250 Euro.
- (2) Anträge auf Förderung sind spätestens bis 31. Oktober eines jeden Studienjahres für den vergangenen Winter – und/oder Sommersemester in der Stadtgemeinde St. Andrä einzubringen. Frühere Semester werden nicht gefördert.
- (3) Die Förderung wird durch die Stadtgemeinde St. Andrä selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages, wie der Vorlage einer gültigen Inskriptionsbestätigung.
- (4) Für den Antrag sind nachstehende Unterlagen beizuschließen:
 - a.) Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester,
 - b.) Inskriptionsbestätigungen für jenes Studienjahr, für die die Förderung beantragt wird
 - c.) Kopie Studienerfolgsnachweis
 - d.) Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Andrä hervorgeht.
- (5) Die Auszahlung kann nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise erfolgen und auf ein bekanntzugebendes Konto angewiesen werden.

§ 5

Rückerstattung, Rückforderung, Anspruch, Finanzrahmen

- (1) Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde St. Andrä innerhalb von drei Jahren ab Zuerkennung einer Förderung ist die volle in den letzten drei Jahren zur Anweisung gelangte Förderung zurückzuerstatten.
- (2) Eine Überprüfung der aufrechten Hauptwohnsitze findet jährlich durch das Stadtgemeindeamt statt.
- (3) Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor, widerrechtlich und/oder fehlerhaft zur Anwendung gelangte Förderung zurückzufordern.
- (4) Alle im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist aus dieser Richtlinie nicht ableitbar.

§ 6
Inkrafttreten

Die Hauptwohnsitzförderung für Studierende mit GR-Beschluss vom 04.07.2017 tritt außer Kraft. Diese Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2019 mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.

Der Bürgermeister:


Peter Stauber e.h.

Angeschlagen am: **7 - JAN. 2020**
Abgenommen am: